

Arbeitsgruppe Ausbildungsverträge/Beschwerdemanagement des Psychotherapiebeirates

Arbeitspapier für fachspezifische Ausbildungseinrichtungen zur Aufnahme von AusbildungskandidatInnen

Fragestellungen:

1. Welche Fähigkeiten/Kompetenzen sind bei Ausbildungskandidaten wünschenswert/erforderlich? Worauf ist während des Aufnahmeverfahrens zu achten?
2. Wann ist eine Ablehnung empfehlenswert? Gibt es Kriterien für die Ablehnung?

1. Erforderliche Fähigkeiten:

1.1. Interesse an individuellen Leidens-/Konfliktsituationen - um herauszufinden, worunter PatientIn leidet und was er/sie verändert haben möchte.

1.2. Affektive Kompetenz (Empathie) - um auf Affekte der Patienten/Klienten adäquat reagieren zu können; um bestimmte therapeutische Funktionen, zB die Containerfunktion wahrnehmen zu können

Mögliche Frage dazu: Gibt/gab es jemanden in Ihrem Freundes-/Bekanntkreis, Ihrer Familie, die/der Ihrer Meinung nach psychotherapeutischer Hilfe bedarf/bedurfte? Warum?

1.3. Kognitive Kompetenz - Wissen u. Wissensdurst, wie von gebildeten Laien zu erwarten

a) die bevorzugte Methode und deren Techniken betreffend

b) aktuelle soziale (zB Migration) und gesellschaftspolitische Fragen (zB gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Reproduktionstechnologien), Zeitgeschichte betreffend.

Mögliche Frage dazu: Sie haben sich für diese bestimmte Psychotherapeutische Schule/Methode entschieden. Warum?

1.4. Das Psychische Funktionsniveau - soll im Wesentlichen intakt sein

Um die unter den Punkten 1 bis 3 angeführten Fähigkeiten zur Verfügung zu haben, ist ein bestimmtes psychisches Funktionsniveau des Kandidaten/der Kandidatin erforderlich. Dieses Funktionsniveau kann über die Einschätzung einzelner

Persönlichkeitsbereiche (ICH Funktionen), welche die Anpassung an die Wirklichkeit regulieren, im Aufnahmegespräch erfasst werden.

Jene Psychotherapeuten, welche über Aufnahme oder Ablehnung eines Kandidaten entscheiden, haben das Recht, Fragen zur Person zu stellen, müssen einer gewissen Schweigepflicht verpflichtet sein. Bei Ablehnung muss eine kurze Begründung im Kreis des von der jeweiligen Schule dafür vorgesehenen Gremiums geliefert werden – wodurch die Schweigepflicht etwas durchbrochen wird.

Die wichtigsten für diese Einschätzung relevanten Persönlichkeitsbereiche sind:

Urteilsfähigkeit

Wirklichkeitssinn

Umgang mit Trieben, Affekten und Impulsen

Art und Qualität der Beziehungen zu wichtigen Anderen

Intakte Urteilsfähigkeit bedeutet: Handlungskonsequenzen, mögliche zu erwartende Gefahren, gesetzliche oder gesellschaftliche Sanktionen, Unangemessenheit von Verhalten richtig abschätzen zu können.

Intakter Wirklichkeitssinn bedeutet: Integrierte Identität; halbwegs stabiles Selbstwertgefühl, Autonomie, Sicherheit die sexuelle Orientierung betreffend (hetero- oder homosexuell)

Triebe, Affekte und Impulse sollen flexibel reguliert werden können: Keine Überkontrolle (zwanghaftes Verhalten) oder Unterkontrolle (aggressive oder sexuelle Triebdurchbrüche)

Beziehungen zu wichtigen Anderen: Abhängigkeit versus Autonomie; Wieviele Reste infantiler Muster sind in erwachsenen Beziehungen vorhanden? ZB Das Bedürfnis gefüttert zu werden (mit Zuwendung, Geld, etc); oder andere Personen wie Ausscheidungsprodukte behandeln: wegwerfen, was/wer nicht mehr brauchbar ist; oder Beziehungen nach dem Muster von Wettbewerb und Rache gestalten, oder unangemessene Theatralik im Verhalten.

Die Fragen dazu sind von der der jeweiligen Methode/Schule zugrunde liegenden Psychologie vom Menschen geprägt daher nicht vorgebar

Weitere wünschenswerte Fähigkeiten sind: Wissen über und Interesse an Zeitgeschichte, sozioökonomischen Konstellationen

2. Das Problem der Ablehnung

Mögliche Kriterien für eine klare Ablehnung:

- Wenn das psychische Funktionsniveau klar problematisch, dh grenzpathologisch ist: Urteilsfähigkeit eingeschränkt, Verankerung in der Wirklichkeit schwach ausgeprägt: zB extrem schwankendes Selbstwertgefühl, Identitätsdiffusion, auffälliger Handlungs- oder Denkwang besteht; Triebdurchbrüche (bestehende wenn auch getilgte Vorstrafen), Suchtkrankheit;
- Wenn das Interesse an Psychotherapie nicht nachvollziehbar begründet werden kann;
- wenn aus den Fragen zur Einschätzung der Persönlichkeit hervorgeht, dass die Berufswahl ein eigenes, wenig bis gar nicht reflektiertes Bedürfnis nach psychologischer Unterstützung befriedigen soll;
- Andere, den Interviewenden auffallende körperliche oder seelische Probleme, welche die Ausübung des Berufes ‚PsychotherapeutIn‘ grob hinderlich beeinflussen würden.

Marianne Springer-Kremser

Eveline Schöpfer-Mader